

**Satzung über die Eignungsfeststellung
für den Bachelorstudiengang Biotechnologie
an der Fachhochschule Weihenstephan**

**Vom 23.Mai 2007
geändert durch Satzung vom 13. Juni 2008**



Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 58 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Fachhochschule Weihenstephan folgende Satzung:

**Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Biotechnologie
an der Fachhochschule Weihenstephan**

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung
- § 3 Kommission zur Feststellung der Eignung
- § 4 Zulassung zum Feststellungsverfahren
- § 5 Eignungsnote
- § 6 Eignungsfeststellungstest
- § 7 Auswahlgespräch
- § 8 Niederschrift
- § 9 Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 10 Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Feststellung

(1) Die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Biotechnologie setzt neben den Voraussetzungen nach der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung BayRS 2210-1-3 K) den Nachweis der Eignung nach Maßgabe dieser Satzung voraus.

(2) ¹In dem Feststellungsverfahren sollen die Bewerber nachweisen, dass sie die für den Bachelorstudiengang Biotechnologie erforderliche Eignung besitzen.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jährlich einmal im Sommersemester durch die Fakultät Biotechnologie und Bioinformatik durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das folgende Wintersemester sind auf den von der Fachhochschule herausgegebenen Formularen bis zum 15. Juni zu stellen (Ausschlussfrist). ²Nach diesem Stichtag eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

(3) Dem ausgefüllten Antragsformular sind neben den für die eigentliche Bewerbung erforderlichen Unterlagen zusätzlich beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über eine eventuelle einschlägige Berufsausbildung sowie

**Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Biotechnologie
an der Fachhochschule Weihenstephan**

- b) die Hochschulzugangsberechtigung. ²Sofern sie am Stichtag noch nicht vorliegt, ist sie bis zum 27. Juli (Ausschlussfrist) nachzureichen.

§ 3

Kommission zur Feststellung der Eignung

¹Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission (Eignungskommission) durchgeführt, der drei hauptberufliche Lehrpersonen der Fakultät angehören. ²Den Vorsitz der Eignungskommission führt ein Professor oder eine Professorin. ³Die Bestellungen der Mitglieder sowie des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch den Fakultätsrat.

§ 4

Zulassung zum Feststellungsverfahren

(1) ¹Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen vorliegen. ²Im Fall des § 2 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 erfolgt die Zulassung vorbehaltlich der rechtzeitigen Nachreichung der Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die Eignungskommission.

§ 5

Eignungsnote

¹Um die Eignung festzustellen, wird eine Note ermittelt (Eignungsnote). ²Die Eignungsnote ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus

1. der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit 50% sowie
2. der Note des Eignungsfeststellungstests nach § 6 Abs.1 Satz 5 mit 50%.

³Bei ausländischen Studienbewerbern muss die Hochschulzugangsberechtigung mit einer Durchschnittsnote von der Zeugnisanerkennungsstelle München anerkannt werden.

**Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Biotechnologie
an der Fachhochschule Weihenstephan**

**§ 6
Eignungsfeststellungstest**

(1) ¹Der Eignungsfeststellungstest findet einmal jährlich statt und dient insbesondere der Feststellung grundlegender mathematischer Fähigkeiten sowie der Fähigkeit zu analytischem, abstraktem und räumlichen Denken. ²Der Test ist schriftlich und dauert 60 Minuten. ³Alle nach § 4 zugelassenen Bewerber werden schriftlich zu dem Eignungsfeststellungstest eingeladen. ⁴Die Eignungskommission kann in begründeten Fällen, in denen Bewerbern eine Teilnahme am Eignungsfeststellungstest am festgesetzten Termin nicht möglich ist, für diese einen weiteren Termin festlegen. ⁵Für die Bewertung des Eignungsfeststellungstests wird die Notenskala nach § 7 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) verwendet; zur Differenzierung werden neben den vollen Notenwerten auch die um 0,3 erhöhten bzw. erniedrigten Noten verwendet, die Noten 0,7; 4,3; 4,7; und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁶Die Note wird den Bewerbern spätestens 14 Tage nach dem Tag des Eignungsfeststellungstests schriftlich mitgeteilt.

(2) ¹Erzielt der Bewerber eine Eignungsnote nach Abs. 1 von 3,0 oder besser, gilt die Eignung als nachgewiesen. ²Erzielt er eine Eignungsnote zwischen 3,1 und 3,4 kann er sich einem Auswahlgespräch unterziehen. ³Erzielt er eine Eignungsnote von 3,5 und schlechter gilt er als ungeeignet und kann das Eignungsfeststellungsverfahren nach Maßgabe des § 10 wiederholen. ⁴Der Termin für das Auswahlgespräch wird mit der Bekanntgabe des Ergebnisses nach Abs. 1 mitgeteilt.

**§ 7
Auswahlgespräch**

(1) ¹Bei dem Auswahlgespräch handelt es sich um Einzelgespräche, die von einem Mitglied der Eignungskommission und einer weiteren Lehrperson der Fakultät mit einem einzelnen Bewerber oder Bewerberin geführt werden. ²Gegenstand des Auswahlgesprächs sind insbesondere die Themen des Eignungstests. ³Die Beurteilungskriterien sind die Motivationen und die Fach- und Methoden-Kompetenzen des Bewerbers. ⁴Die Dauer des Auswahlgesprächs beträgt 30 Minuten. ⁵Für die Bewertung des Auswahlgesprächs gilt § 6 Abs. 1 Satz 5 entsprechend.

(2) ¹Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird im Anschluss an das Auswahlgespräch mündlich bekannt gegeben. ²Anschließend wird eine neue Eignungsnote ermittelt, die sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel errechnet aus

1. der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit 50%,
2. der Note des Eignungsfeststellungstests mit 25% und
3. der Note des Auswahlgesprächs mit 25%.

³Im Falle einer neuen Eignungsnote von 3,0 oder besser gilt die Eignung als nachgewiesen. ⁴Erzielt der Bewerber eine Eignungsnote schlechter als 3,0 oder erscheint der Bewerber nicht zum festgesetzten Termin, gilt er als nicht geeignet. ⁴In diesem Fall kann

**Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Biotechnologie
an der Fachhochschule Weihenstephan**

der Bewerber oder die Bewerberin das Eignungsfeststellungsverfahren nach Maßgabe des § 10 wiederholen.

**§ 8
Niederschrift**

(1) ¹Über die Durchführung des Eignungstest ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Tests, die Namen der beteiligten Prüfer oder Prüferinnen, die Namen der Bewerber, der Testinhalt und das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied der Eignungskommission zu unterzeichnen.

(2) ¹Über die Durchführung des Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der beteiligten Prüfer oder Prüferinnen, die Namen der Bewerber, die Auswahlkriterien und das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von beiden Prüfern oder Prüferinnen zu unterzeichnen.

**§ 9
Bekanntgabe des Ergebnisses**

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird den Bewerbern schriftlich mit dem Zulassungs- bzw. Nichtzulassungsbescheid mitgeteilt.

**§ 10
Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens**

Bewerber, die das Eignungsfeststellungsverfahren erfolglos absolviert haben, oder sich im beantragten Semester nicht immatrikuliert haben, können frühestens zum nächsten Zulassungsverfahren die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren beantragen.

**§ 11*
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft. ²Sie gilt für Bewerber, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2007 in den Diplomstudiengängen Biotechnologie und Bioinformatik im ersten Studiensemester an der Fachhochschule Weihenstephan aufnehmen wollen.

(2) Die Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft. Sie gilt für alle Bewerber, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2008 im Bachelorstudiengang Biotechnologie im ersten Studiensemester an der Fachhochschule Weihenstephan aufnehmen wollen.

* § 11 betraf die ursprüngliche Fassung vom 23. Mai 2007.

**Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Biotechnologie
an der Fachhochschule Weihenstephan**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Weihenstephan vom 31. März 2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Weihenstephan vom 13. Juni 2008.

Freising, 13.06.2008

Prof. Hermann Heiler
Präsident

Die Satzung wurde am 13.. Juni 2008 in der Fachhochschule Weihenstephan niedergelegt, die Niederlegung wurde am 13.Juni 2008 durch Anschlag in der Fachhochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13.Juni 2008.